



# Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

20/2014 16.05.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer



Johannes Fischer / Katharina Pabel / Nicolas Raschauer (Hrsg)

## [Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit](#)

Die „neue“ Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in 17 hochkarätigen Beiträgen auf über 700 Seiten für Wissenschaft und Praxis dargestellt: *Thomas Olechowski*, Historische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich; *Theo Öhlinger*, Die Verwaltungsgerichte im System der österreichischen Bundesverfassung; *Stefan Storr*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext; *Wolfgang Steiner*, Systemüberblick zum Modell »9?+?2«; *Johannes Fischer/Markus Zeinhofer*, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte; *Verena Madner*, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts;

*Daniel Ennöckl*, Organisation, Besetzung und Zuständigkeiten des VwGH; *Markus Brandstetter/Astrid Lukas*, Das Dienstrecht der Verwaltungsgerichte; *Barbara Leitl-Staudinger*, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH; *Andreas Hauer*, Der Beschwerdegegenstand im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH; *Katharina Pabel*, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten; *Arno Kahl*, Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz beim VwGH; *Michael Mayrhofer/Matthäus Metzler*, Das Verfahrensrecht des VwGH; *Eva Schulev-Steindl*, Einstweiliger Rechtsschutz; *Harald Eberhard*, Verwaltungsgerichte und Gemeinden; *Georg Kofler/Walter Summersberger*, Das Bundesgericht für Finanzen im System der Verwaltungsgerichtsbarkeit; *Nicolas Raschauer*, Die Auflösung (fast) aller Sonderbehörden.

148 Euro, 1. Auflage, XXX und 704 Seiten, Festeinband, ISBN 978-3-7097-0020-4.

Zu beziehen ua über [www.jan-sramek-verlag.at](http://www.jan-sramek-verlag.at).

---

Gerald Landkammer

## [Die grenzüberschreitende Abfallverbringung](#)

Die monographische Studie behandelt die Abfallverbringung aus der Sicht der Vollzugspraxis und widmet sich neben allgemeinen Fragen insbesondere dem Notifizierungsvorgang samt Online-Notifizierung mittels EDM, den Kontrollen des BMLFUW sowie den Sonderfällen der Abfallverbrennung und der Abfallgemische.

20 Euro, 1. Auflage, XI und 61 Seiten, Weicheinband, ISBN 978-3-902883-13-1.

Zu beziehen ua über [www.pedell.at](http://www.pedell.at).

## I. Bundesgesetzblatt

### [BGBl II 104/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **DVO 2008** geändert wird

### [BGBl II 107/2014](#)

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die **Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009** (KEM-V 2009) geändert wird

## II. Amtsblatt der EU

### [ABI L 136 v 09.05.2014, 1](#)

**Beschluss** Nr 472/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über das **Europäische Jahr für Entwicklung (2015)**

## III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

### A. Verfassungsgerichtshof

#### 20.02.2014, [B 998/2013](#)

**Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter; StrafprozessO**; Entzug des gesetzlichen Richters durch Entscheidung der unzuständigen Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission über den Wiedereinsetzungsantrag eines Rechtsanwalts in einem Disziplinarverfahren

#### 20.02.2014, [B 1001/2013](#)

**Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter; RL für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes; RechtsanwaltsO**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung der Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises über einen Rechtsanwalt wegen **unzulässiger materieller Doppelvertretung**

#### 20.02.2014, [B 1021/2013](#)

**Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter; RechtsanwaltsO**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen mangelnder Aufklärung über Art und Ausmaß seines Honoraranspruchs sowie **beleidigender Äußerungen** in Schriftsätzen an die Staatsanwaltschaft Feldkirch

#### 21.02.2014, [U 2552/2013](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Ausweisung eines nigerianischen Staatsangehörigen wegen verfassungswidriger Interessenabwägung angesichts der **langen**, dem Beschwerdeführer nicht vorwerfbareren **Verfahrensdauer**

21.02.2014, [U 2600/2013](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Zurückweisung eines neuerlichen Asylantrags und Ausweisung des Beschwerdeführers nach Pakistan; **Sachverhalt** im Hinblick auf das Vorbringen der Homosexualität des Beschwerdeführers **nicht hinreichend geklärt**

24.02.2014, [V 39/2012](#)

**BauO für Wien**; Abweisung des – zulässigen – Individualantrags auf Aufhebung eines Wiener Plandokuments hinsichtlich der **Festsetzung der Bauklasse I für ein Grundstück** in Unter St. Veit

26.02.2014, [U 489/2013](#)

12.03.2014, [U 1286/2013](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung der Beschwerde beim Asylgerichtshof wegen **Rechtsmittelverzichts** infolge **Unterlassung der Prüfung einer entsprechenden Rechtsberatung** durch den gesetzlich vorgesehenen Rechtsberater

05.03.2014, [U 36/2013](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Asylantrags und Ausweisung der Beschwerdeführerin in die Mongolei mangels **aktueller Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat**

05.03.2014, [U 95/2013 ua](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch eine Entscheidung des Asylgerichtshofes infolge **Unterlassung der Ermittlungstätigkeit** hinsichtlich der Behandelbarkeit einer schweren Krankheit des minderjährigen Erstbeschwerdeführers in der Russischen Föderation

05.03.2014, [U 2480/2012](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander sowie im Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht durch Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Ausweisung des Beschwerdeführers in den Iran

05.03.2014, [U 2553/2013](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander sowie im Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht durch Ausweisung des Beschwerdeführers nach Pakistan wegen **unzureichender Sachverhaltsermittlung**, insbesondere im Hinblick auf die Integration, sowie durch Unterlassung einer mündlichen Verhandlung

12.03.2014, [V 1/2014](#)

**NÖ Raumordnungsg**; **Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs**; Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der Umwidmung eines Grundstücks von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Freihalteflächen; zumutbarer Umweg in dem bereits anhängig gewesenen Verwaltungsverfahren

12.03.2014, [G 1/2014 ua](#)

**NÖ BauO**; **NÖ Raumordnungsg**; Unzulässigkeit eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Nö ROG 1976 und der Nö BauO 1996 betreffend **Entschädigungen** infolge **Zumutbarkeit des Verwaltungsweges**

## B. Verwaltungsgerichtshof

28.02.2014, [2014/03/0001](#)

**ORF-G; AVG**; dass sich der Rechtsanwalt nach Übergabe sämtlicher Schriftstücke an die bisher bewährte Kanzleikraft in jedem Fall noch von der tatsächlichen Durchführung der Expedierung der Sendung überzeugt, wird nicht als zumutbar erachtet; geht aus einem **Beilagenvermerk** nicht hervor, dass dem **VwGH die ursprünglich an den VfGH gerichtete Beschwerde im Original wieder vorzulegen ist**, wird durch einen solchen Beilagenvermerk eine **gefahrengeneigte Situation** geschaffen; schon die Nichtanführung des Originals der Beschwerde an den VfGH löst die ausnahmsweise Kontrollpflicht des Rechtsvertreters des Bf über die Kuvertierung und Postaufgabe des Verbesserungsschriftsatzes samt notwendiger Beilagen aus

28.02.2014, [Ro 2014/03/0005](#)

**VwGG; B-VG**; die bloße Behauptung des „Vorliegens von zahlreichen Gründen für die Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG“ kann die vom Gesetz geforderte gesonderte Darlegung dieser Gründe nicht ersetzen, weil der Revisionswerber damit nicht konkret aufzeigt, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der VwGH in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte

28.02.2014, [Ro 2014/03/0034](#)

**EisenbahnG; Eisenbahn-EnteignungsentschädigungsG**; enthält ein Bescheid den Ausspruch, dass das „Erfordernis des Erwerbes der für das Projekt benötigten Grundstücke und Rechte“ unberührt bleibe, wird dies als **Auflage der Erlangung der Verfügungsgewalt** über die Grundflächen vor Baubeginn beurteilt; jedenfalls kommt damit zum Ausdruck, dass mit dem angefochtenen Bescheid kein Eingriff ins Eigentumsrecht der revisionswerbenden Partei verbunden ist; das in § 31d EisenbahnG enthaltene Recht der Gemeinde, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen, begründet **keine Parteilstellung in der Sache** selbst

26.03.2014, [2012/03/0048](#), [2012/03/0049](#), [2012/03/0051](#)

**PrivatradioG**; der erfolgreiche Zulassungswerber muss zumindest **zwei Jahre** hindurch „**das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm**“ veranstaltet haben, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann; es würde die in § 28a Abs 3 PrivatradioG getroffene Regelung über die Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters auf Antrag des Hörfunkveranstalters ad absurdum führen, wenn ein Hörfunkveranstalter – so wie im gegebenen Fall – zunächst **ohne Antragstellung und Genehmigung** eine (hier unstrittig auch rechtskräftig festgestellte) **grundlegende Änderung des Programmcharakters** herbeiführt und erst dann eine grundlegende Änderung des Hörfunkprogramms gem § 28a Abs 3 PrivatradioG beantragt

26.03.2014, [2012/03/0050](#)

**PrivatradioG**; der erfolgreiche Zulassungswerber muss zumindest zwei Jahre hindurch „das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm“ veranstaltet haben, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann; dass die Bfn schon **vor der neuen Genehmigung** durch viele Jahre hindurch ihr Hörfunkprogramm veranstaltete ist daher nicht relevant, da § 28a Abs 3 Z 1 PrivatradioG auf das aktuelle Programm abstellt

26.03.2014, [2012/03/0055](#)

**Eisenbahn-EnteignungsentschädigungsG**; für den Eintritt der Rechtswirkungen nach **§ 44b Abs 1 AVG** ist das Edikt im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren; die Zeitungen müssen im Bundesland „**weit verbreitet**“ sein, wobei es sich aber **nicht um die Zeitung mit der höchsten Auflagezahl** handeln muss; dass die besagte Gemeinde „ein Ort mit einer Reihe von Straßen und einer Vielzahl von Häusern“ sei und so dem rechtzeitigen Eintreffen am Verhandlungsort entgegengestanden wäre, kann nicht gesehen werden, wenn der Vertreter der Bf 20 Minuten vor Verhandlungsbeginn am Verhandlungsort eintrifft

26.03.2014, [2012/03/0118](#)

**VO 881/92; GüterbeförderungsG**; selbst wenn man – entgegen der Beschwerde – eine **Leerfahrt von Liechtenstein nach Österreich** am 16. September 2011 noch als „in Verbindung“ mit einer Beförderung am 20. September 2011 ste-

hend ansehen wollte, kann dies nicht dazu führen, dass eine – nach den Feststellungen rein innerstaatliche – Güterbeförderung am 20. September 2011 damit im Lichte der Bestimmungen des **Art 2 der VO 881/92 und des § 7 Abs 1 Güterbeförderungsg** als grenzüberschreitender Verkehr zu beurteilen wäre

26.03.2014, [2012/03/0177](#)

**Oö FischereiG; § 28 Abs 3 Oö FischereiG** erlaubt bei eingefriedeten Ufergrundstücken eine Benützung zu den in § 28 Abs 1 und 2 Oö FischereiG genannten Zwecken und unter den dort genannten Einschränkungen lediglich dann, wenn die Absicht der Benutzung angezeigt wurde und diese Benutzung **in zumutbarer Weise** ermöglicht werden kann; es zählt auch zum widmungsgemäßen Gebrauch der Ufergrundstücksfläche, dass eine mitbeteiligte Partei die Benutzung bzw das Betreten dieser Grundstücksfläche **den Gästen ihres Hotel- bzw Restaurantbetriebs** in diesem Zeitraum vorbehalten kann

26.03.2014, [2013/03/0076](#)

**LuftfahrtG**; wenn die Voraussetzungen für einen Devolutionsantrag iSd **§ 73 AVG** vorliegen, geht mit dem Einlangen des Antrags bei der Oberbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung über den zugrundeliegenden Antrag auf diese Behörde über; macht eine Partei den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich zuständige Oberbehörde nach § 73 Abs 2 AVG geltend und erlässt anschließend die Unterbehörde unzuständiger Weise den von ihr versäumten Bescheid und wird dieser Bescheid durch ein Rechtsmittel angefochten, so erwächst der Oberbehörde **vorerst die Pflicht zur Entscheidung über die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung**

26.03.2014, [2013/03/0155](#)

**ORF-G; § 4f Abs 2 Z 28 ORF-G** verbietet dem ORF, **eigens für mobile Endgeräte** gestaltete Angebote bereitzustellen; es soll ihm aber die Möglichkeit belassen werden, seine bestehenden Online-Angebote auch über mobile Endgeräte nutzen zu lassen; damit in Zusammenhang stehende technische Optimierungen sind zulässig; es ist jedoch **nicht zulässig, mehrere zu einem Themenbereich** – wie etwa der Ski-WM in Schladming vorhandene Online-Angebote des ORF in einer **mobilen App zu komprimieren** und damit ein in dieser Form nur mit mobilen Geräten abrufbares Online-Angebot zu gestalten; daran ändert auch nichts, wenn die Inhalte dieses neu gestalteten Angebots sich bereits in (verschiedenen) vorhandenen Online-(Teil)Angeboten des ORF finden und diese Webangebote miteinander durch Links verbunden sind

27.03.2014, [2013/10/0209](#)

**ApothekenG**; kann sich der **Anfahrtsweg** für die Bevölkerung durch die Neuerrichtung der beantragten Apotheke maximal um 1,6 km verkürzen, ist es von vornherein auszuschließen, dass dies erforderlich ist, um für die Bevölkerung eines bestimmten **abgelegenen ländlichen Gebiets einen zumutbaren Anfahrtsweg** zu gewährleisten; bei Ambulanzpatienten kann es sich um ein zusätzlich zu versorgendes Kundenpotenzial iSd **§ 10 Abs 5 ApothekenG** handeln, wobei es zulässig ist, zur Quantifizierung dieses Potenzials auf allgemeine, für den jeweiligen Fall **repräsentative Untersuchungsergebnisse** zurückzugreifen und auf diesem Weg Ausmaß und Verhältnis, in dem die Inanspruchnahme der Apotheke zu jener eines ständigen Einwohners steht, aufzuzeigen, wenn einzelfallbezogene Feststellungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getroffen werden können

08.04.2014, [2011/05/0016](#)

**BauO für Wien**; die (antragsbezogene) Fehlbezeichnung der **Kälteanlage als Wärmepumpe** in den schalltechnischen Gutachten der N Lärmschutztechnik GmbH und in der Stellungnahme des medizinischen SV begründet **keinen Verfahrensmangel**; der Schutzbereich des Nachbarn ist **nicht auf die Gebäude beschränkt**; bei Beurteilung des Lärms auf der Nachbarliegenschaft ist auf jenen der Lärmquelle am **nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstücks** abzustellen, der dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn, sei es in einem Gebäude, sei es außerhalb des Gebäudes, dienen kann und nicht das nächstgelegene Fenster der Nachbarliegenschaft

08.04.2014, [2011/05/0031](#)

**Oö BauO; Rechtsänderungen nach abgeschlossener Tat** berühren bei Fehlen einer besonderen gegenteiligen Übergangsregelung die bereits eingetretene Strafbarkeit nicht und haben, wenn Taten der gleichen Art auch weiterhin strafbar bleiben, gem § 1 Abs 2 VStG nur hinsichtlich der Strafe die Folge, dass ein etwaiges nunmehr für den Täter günstigeres Recht zur Anwendung zu kommen hat; die Erlassung eines **baupolizeilichen Auftrags** setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung

sung des behördlichen Auftrags bewilligungspflichtig war bzw ist; es liegt keine „**Tat gleicher Art**“ vor, da durch die Neuregelung im § 50 Abs 4 Oö BauO nach dem 1. Jänner 1999, und somit im hier gegebenen Strafzeitraum ab 2003, ein Bauauftrag, wie er hier am 8. August 1997 erteilt worden war, nicht mehr hätte erteilt werden dürfen

**08.04.2014, [2011/05/0050](#)**

**Oö BauO**; zur Wahrung der aus dem Schonungsprinzip resultierenden Rücksichten ist es erforderlich, die in einem im Zuge einer **Ersatzvornahme** abzutragenden Gebäude befindlichen **Fahrnisse wegzuschaffen**; beim Abtransport der im Gebäude vorgefundenen Kraftfahrzeuge und deren Lagerung in einer Halle handelt es sich angesichts des Zerstörungsrisikos bei Lagerung auf dem Eigengrund um dem Schonungsprinzip Rechnung tragende Maßnahmen; aufgrund der vom Bf vorgebrachten **Behauptung der Doppelverrechnung** wäre es Sache der belangten Behörde gewesen, die von der Baufirma erbrachten Leistungen in nachvollziehbarer Weise darzustellen und den einzelnen Rechnungspositionen zuzuordnen

**08.04.2014, [2011/05/0071](#)**

**Oö BauO**; ein von einem tauglichen SV erstelltes und mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein **gleichwertiges Gutachten** bekämpft werden; warum ein Amtssachverständiger bei Vorlage des gesamten Akteninhalts zu einem **anderen Ergebnis** gekommen wäre **als ein Privatsachverständiger**, hätte die Bf näher ausführen müssen

**08.04.2014, [2011/05/0074](#)**

**NÖ BauO**; im Fall der Zurückweisung eines Antrags (hier: wegen entschiedener Sache) ist Sache der Berufungsentscheidung gem **§ 66 Abs 4 AVG** nur die **Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung**; indem die Berufungsbehörde den bekämpften erstinstanzlichen Bescheid dahingehend abänderte, dass der Antrag gem § 17 Abs 1 Z 1 NÖ BauO als unzulässig zurückgewiesen wurde, überschritt sie die verfahrensgegenständlichen Grenzen

**08.04.2014, [2011/05/0078](#)**

**NÖ BauO**; die Bebauungsweise ist anhand der bestehenden **Hauptgebäude**, nicht aber anhand bestehender Nebengebäude, zu beurteilen; aus einer Benützungsbewilligung kann **kein Recht auf Belassung eines der Bauordnung oder der Baubewilligung widersprechenden Zustands** abgeleitet werden; lässt eine Benützungsbewilligung erkennen, dass damit bewilligungspflichtige Projektsänderungen bewilligt wurden, dann ist davon auszugehen, dass in Wahrheit zugleich eine Baubewilligung erteilt wurde – dies ist im gegebenen Benützungsbewilligungsbescheid aber nicht der Fall

**08.04.2014, [2011/05/0079](#)**

**NÖ BauO; NÖ RaumordnungsG**; in einem Projektgenehmigungsverfahren – wie dem Baubewilligungsverfahren – kommt es nicht darauf an, welcher Zustand besteht, sondern darauf, welcher **Zustand nach Verwirklichung des Projekts** herbeigeführt werden soll; ergibt sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen, dass eine Vermessung des in der Natur bestehenden Baubestands stattgefunden habe und demnach das Wohnhaus als Gebäude im Bauland-Agrargebiet liege und alle südwestlich des im Lageplan vom 16. Oktober 2009 dargestellten „5 m-Korridors“ errichteten baulichen Anlagen im Grünland – Land- und Forstwirtschaft lägen, muss diesem Gutachten **nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten werden**, da dadurch **kein Bezug auf die eingereichten Pläne** hergestellt wurde

**08.04.2014, [2011/05/0080](#)**

**NÖ BauO; NÖ RaumordnungsG**; im Falle eines offenkundigen Schreibfehlers, der einerseits gem § 62 Abs 4 AVG verbesserungsfähig ist, andererseits aber erkennen lässt, was gemeint ist, ist eine bescheidmäßige Verbesserung entbehrlich, wenn die Parteien erkannt haben, was gemeint ist; der Verlauf der Widmungsgrenze richtet sich allein nach dem im vorliegenden Fall maßgeblichen Flächenwidmungsplan und diese Grenze kann weder durch einen Baubewilligungsbescheid noch durch eine Bestätigung des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde betreffend den Grenzverlauf auf einem Nachbargrundstück verändert werden

**08.04.2014, [2011/05/0091](#)**

**NÖ BauO**; mangels **auffallenden Abweichens der Höhe des ggst Bauwerks von den an allgemein zugänglichen Orten zugleich mit ihm sichtbaren Bauwerken** iSd § 54 NÖ BauO ist, wie die belangte Behörde zu Recht ausführte, nicht



mehr zu prüfen, ob der Lichteinfall unter 45 Grad auf Hauptfenster eines zulässigen Gebäudes auf dem Nachbargrund beeinträchtigt wird; **§ 54 BO schafft nicht weitergehende Mitspracherechte als § 6 Abs 2 NÖ BauO**, weshalb das subjektiv-öffentliche Recht des Nachbarn darauf beschränkt werden muss, dass eine auffallende Abweichung des in Frage stehenden Bauvorhabens einen Einfluss auf den Lichteinfall ausübt

**08.04.2014, [2011/05/0124](#)**

**NÖ Raumordnungsg; NÖ BauO**; Versagung der Baubewilligung aufgrund **mangelnder Erforderlichkeit** des beantragten Gebäudes; der **letzte Satz in § 19 Abs 4 NÖ Raumordnungsg** kann nur so verstanden werden, dass das beantragte Bauvorhaben **dann nicht erforderlich ist**, wenn dafür geeignete Standorte im gewidmeten Bauland auf Eigengrund zur Verfügung stehen; die von den Bf offenbar vertretene Auslegung, wonach ein Bauvorhaben im Grünland jedenfalls zu genehmigen wäre, wenn dafür kein geeigneter Standort im gewidmeten Bauland auf Eigengrund zur Verfügung stünde, würde – sofern nur die Bauwerber über keinen Baugrund verfügten – jedwedes Bauvorhaben im Grünland zulassen und damit den dargestellten Zweck der Bestimmung unterlaufen

**08.04.2014, [2012/05/0004](#)**

**Wr Gebrauchsabgabeng**; die Möglichkeit zur Stellungnahme erfordert eine **ausreichende Frist** für die Einholung fachlichen Rats bzw zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens; dabei ist die erforderliche Zeit für die Auswahl eines entsprechenden SV und seine Beauftragung einerseits und der für die Ausarbeitung eines Gutachtens erforderliche Zeitraum andererseits zu berücksichtigen; ein Zeitraum von bloß **fünf Tagen, von denen drei auf ein Wochenende und einen Feiertag fielen**, erscheint als **nicht ausreichend**; die Aussagen von SV haben grundsätzlich den gleichen verfahrensrechtlichen Beweiswert; die Behörde hat die **Gedankengänge aufzuzeigen**, die sie veranlasst haben, von den an sich gleichwertigen Beweismitteln dem einen einen höheren Beweiswert zuzubilligen als dem anderen

**08.04.2014, [2012/05/0057](#)**

**NÖ BauO**; die Baubewilligung wird für ein durch seine Größe und Lage bestimmtes Vorhaben erteilt, sodass für ein Abweichen hievon eine neuerliche Baubewilligung erwirkt werden muss; **am Ende der Bauvollendungsfrist erlischt die Bewilligung für das gesamte Projekt**, wenn etwa für einen landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs)Betrieb ein Wohn- und ein Wirtschaftsgebäude bewilligt werden, wovon nur das Wohn-, nicht aber das Wirtschaftsgebäude errichtet wird

**08.04.2014, [2012/05/0061](#)**

**UmweltinformationsG; Oö Raumordnungsg**; wenn sich aus dem Antrag ein **Informationsbegehren** ableiten lässt, das unabhängig von einer **Umweltrelevanz** steht, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Antrag nicht auf auskunftspflichtige Umweltinformationen bezieht; im Fall **eines Flächenwidmungsplans sind aber die Umweltbedingungen zu prüfen** und die Grundlagen für die Sicherung des Umweltschutzes zu schaffen; für den Zugang zu Umweltinformationen bedarf es gem § 15 Abs 1 UmweltinformationsG **keines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses**

**08.04.2014, [2012/05/0103](#)**

**Oö Abwasserentsorgungsg; Oö Raumordnungsg**; betreffend der Kanalanschlusspflicht reicht es für die **Klassifizierung als landwirtschaftlicher „Betrieb“** nicht aus, wenn landwirtschaftliche Erträge für den Eigenbedarf genutzt werden; erforderlich ist grundsätzlich vielmehr eine marktorientierte Betriebsführung; dass sich der Bf dadurch den Kauf anderer Produkte erspart vermag die Feststellungen der Behörde, dass keine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete, nachhaltige und zumindest nebenberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, nicht zu entkräften

**08.04.2014, [2012/05/0112](#)**

**Oö BauO**; ein **Titelbescheid** ist nicht nur dann ausreichend bestimmt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelnen beschrieben und auch (als Teil des Titelbescheids) planlich dargestellt werden, es ist auch ein Verweis auf die erteilten **Baubewilligungen und die den Bewilligungen jeweils zugrunde liegenden Pläne zulässig**; da die belangte Behörde das Vorbringen des Bf **trotz zurückweisender Entscheidung inhaltlich behandelt** hat, ist im ggst Fall nicht erkennbar, dass durch den insofern verfehlten Spruch – richtigerweise keine Zurück- sondern eine Abweisung – in Rechte des Bf eingegriffen worden wäre

08.04.2014, [2012/05/0113](#)

**BauO für Wien**; aus § 129 Abs 6 BauO für Wien kann nicht abgeleitet werden, dass die Kostentragung für **notstandspolizeilichen Maßnahmen** davon abhängt, ob die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen tatsächlich vollendet werden; unterlässt die von einem Akt der Befehls- und Zwangsgewalt betroffene Partei die Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Akt, ist rechtlich davon auszugehen, dass ein solcher Verwaltungsakt gegenüber einem zu einer Maßnahmenbeschwerde Befugten **nicht rechtswidrig in dessen subjektiv-öffentliche Rechte eingegriffen hat**; war die Zahl der tatsächlich beschäftigten Arbeiter nicht überprüfbar und setzt sich die Behörde nicht mit diesem Vorbringen näher auseinandersetzt, begründet dies einen **wesentlichen Verfahrensmangel**, da es zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte führen können

08.04.2014, [2012/05/0116](#)

**BauO für Wien**; im vom **Schwimmbaden** in Anspruch genommenen Bereich der ggst Liegenschaft dürfen aufgrund der Widmung gem § 6 Abs 3 BauO für Wien nur Bauten **kleineren Umfangs errichtet werden, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen**, wie zB Bienenhütten oder Werkzeughütten; der belangten Behörde kann nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie angenommen hat, dass ein Bauwerk mit einer Gesamtnutzfläche von 148,5 m<sup>2</sup> kein Bau kleineren Umfangs in diesem Sinn ist; ob der **Bau (auch) oberirdisch oder (nur) unterirdisch** in Erscheinung tritt spielt keine Rolle

08.04.2014, [2012/05/0117](#)

**ElektrotechnikG**; konkretisiert der Bf hinsichtlich der Vorschreibung der Kosten der Ersatzvornahme weder in der Berufung noch in der Beschwerde sein Vorbringen weiter und wiederholt im Wesentlichen sein Berufungsvorbringen, ist für seinen Beschwerdestandpunkt nichts zu gewinnen

08.04.2014, [2012/05/0123](#)

**Wr GebrauchserlaubnisG**; die Bewilligung des Gebrauchs einer öffentlichen Fläche kann nur dann erteilt werden, wenn bei **Aufstellung des Verkaufsstands** an der ggst Stelle und dem damit verbundenen Betrieb ua **die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des hievon betroffenen Fußgängerverkehrs** auf dieser Verkehrsfläche sowie städtebauliche Interessen und Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbilds gewährleistet sind; handelt es sich um rein rechtliche Fragen steht Art 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen

08.04.2014, [2012/05/0132](#)

**BauO für Wien**; auf einen **Mangel der Titelbescheide** kann im Vollstreckungsverfahren nicht mehr eingegangen werden; maßgeblich ist, dass die **Aufträge an die Bf ergangen** sind und daher die diesbezüglichen Vollstreckungsverfahren rechtmäßig gegen sie geführt werden; darüber hinaus steht der Erfüllung einer Vollstreckungsverfügung zur Durchsetzung einer im Titelbescheid auferlegten Verpflichtung ein **zivilrechtliches Hindernis** nicht entgegen

08.04.2014, [2012/05/0137](#)

**AVG**; das im Beschwerdefall zu beurteilende Schreiben ist **nicht als Bescheid bezeichnet und nicht in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung gegliedert**; es liegt auch **kein (zweifelsfreier) normativer Inhalt** in dem Sinn vor, dass über ein Ansuchen der Bf rechtsverbindlich abgesprochen wird; der Bf wird im ersten Satz dieses Schreibens mitgeteilt, dass ihr die an die Baubehörde übermittelten Pläne mangels eines konkreten Antrags unbearbeitet wieder zurückgesandt werden; es handelt sich um **keinen Bescheid** sondern bloß um eine Mitteilung, die nicht mittels Berufung bekämpft werden kann

08.04.2014, [2012/05/0138](#)

**BauO für Wien**; beim **Bauanzeigeverfahren** handelt es sich wie beim Baubewilligungsverfahren um ein **Projektgenehmigungsverfahren** dessen Gegenstand die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projekts, für das der **in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen** zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist; es ist nicht erkennbar, was die Durchführung eines Ortsaugenscheins oder einer mündlichen Verhandlung zur Klärung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen beigetragen hätte können



08.04.2014, [2012/05/0141](#)

**BauO für Wien**; die bloße **Kopie eines Plankopfes** erlaubt – trotz Eingangsstempels des Magistrats der Stadt Wien, der allerdings keine Geschäftszahl enthält, – keine Rückschlüsse dahingehend, ob der Behörde **tatsächlich ein Ansuchen** übermittelt wurde

08.04.2014, [2013/05/0150](#)

**VwGG**; gem **§ 28 Abs 1 Z 5 VwGG** hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten; ein unbestimmt gehaltenes und nicht näher begründetes Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids im Rahmen eines geltend gemachten Beschwerdepunkts darzulegen

08.04.2014, [2013/05/0156](#)

**VVG**; nicht nur derjenige, der im Zeitpunkt der Vollendung der Ersatzvornahme noch Eigentümer ist, ist zum Kostenersatz verpflichtet, sondern alle, die **während des Vollstreckungsverfahrens** (Ablauf der in der Androhung der Ersatzvornahme gesetzten Frist bis zur Vollendung der Arbeiten) **Eigentümer gewesen sind**; der gem § 11 VVG Verpflichtete muss es hinnehmen, wenn die Kosten für die Durchführung der Ersatzvornahme und der tatsächlich verrichteten Arbeiten höher sind, als sie bei Durchführung der Arbeiten ohne behördliches Dazwischentreten gewesen wären

08.04.2014, [2013/05/0195](#)

**Oö BauO**; für jedes **Verrücken** eines Bauvorhabens bedarf es einer neuerlichen – **schriftlichen**, vgl § 35 Abs 1 Oö BauO – Baubewilligung, die daher **nicht konkludent** erteilt werden kann; mit dem Einbringen seiner Beweisanträge allein tritt der Bf den nicht als unschlüssig zu erkennenden Sachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen; **wer die Abweichung vom Bauplan zu verantworten hat**, spielt nach § 49 Oö BauO keine Rolle, ebenso nicht, welche **vermögenswerten Konsequenzen** die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes für den Beschwerdeführer hätte

08.04.2014, [Ro 2014/05/0004](#)

**BauO für Wien**; **Wr Aufzuges**; nach dem klaren Wortlaut des **§ 134 Abs 5 BauO für Wien** ist im Verfahren gem **§ 62 leg cit nur der Bauwerber Partei**; anderen Personen, wie etwa dem Eigentümer oder Miteigentümer der Liegenschaft oder des Gebäudes, an oder in dem die Baumaßnahme gesetzt werden soll, kommt hingegen keine Parteistellung zu; **§ 62 BauO für Wien bietet keinerlei Anhaltspunkte** dafür, dass Rechte oder rechtliche Interessen des Eigentümers der betroffenen Liegenschaft – und somit auch eines damit verbundenen Gebäudeteils – im Rahmen eines zu Recht auf § 62 BauO für Wien gestützten Verfahrens geschützt werden sollen

08.04.2014, [Ro 2014/05/0014](#)

**NÖ BauO**; das **Nachbarrecht auf Brandschutz** kann nur insoweit verletzt sein, als durch die Ausgestaltung und die Benutzung des betreffenden Bauwerks der Nachbarschutz nicht gewährleistet ist, was durch den gegenständlichen Garteneckzaunpfeiler in dieser Hinsicht weder ersichtlich noch begründet vorgebracht wird

## C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 24.04.2014, [LVwG-850022](#)

**Oö TourismusG**, da der Bf über eine **aufrechte Gewerbeberechtigung für den Autohandel und für ein Inkassobüro verfügt**, ist er als **Tourismusinteressent iSd § 1 Z 5 Oö TourismusG** anzusehen, sodass er eine entsprechende Beitragserklärung abzugeben gehabt hätte; indem er dies jedoch bislang unterließ, erweist sich die bescheidmäßige Vorschreibung der Abgabe durch die Interessentenbeitragsstelle nicht als rechtswidrig

LVwG Oö 25.04.2014, [LVwG-550039](#)

**WasserrechtsG**; Fischereirechte stellen **zwar fremde Rechte iSd § 15 WasserrechtsG, nicht aber auch bestehende Rechte iSd § 12 WasserrechtsG** (und zudem auch keine Nutzungsbefugnisse iSd § 5 Abs 2 WasserrechtsG und keinen Ausfluss des Rechts auf Grundeigentum) dar; davon ausgehend kann ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gem § 122 WasserrechtsG nicht wirksam auf einen zu befürchtenden Eingriff in das Fischereirecht gestützt werden

**LVwG Oö 30.04.2014, [LVwG-850103](#)**

**GewO**; der Entziehungstatbestand des § 87 Abs 1 Z 5 GewO gewährt der Behörde **kein Ermessen**; vielmehr ist dann, wenn die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr besteht, **die Gewerbeberechtigung als Versicherungsagent zwingend zu entziehen**

**Hinweis:** Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

**LVwG Bgld 28.04.2014, [E G03/02/2014.001/002](#)**

**Bgld AbfallwirtschaftsG**; wenn es sich um einen gewerblichen Betrieb in einem Haushalt handelt, ist die Gebühr (**Abfallbehandlungsabgabe**) nur einmal zu verrechnen (VwGH vom 28.01.2002, 98/17/0152)

**LVwG Bgld 05.05.2014, [E 029/09/2014.011/002](#)**

**Bgld BauG**; § 26 Bgld BauG ist nur auf jene Fälle anwendbar, in denen ein Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen ist und insbesondere noch keine Benützungsfreigabe erteilt wurde (VwGH vom 19.03.2002, 2002/05/0004); ist ein **Bauvorhaben bereits abgeschlossen**, so ist dem Eigentümer des Grundstücks ein **baupolizeilicher Auftrag** gem § 28 Abs 2 Bgld BauG zu erteilen

**LVwG Bgld 05.05.2014, [E B04/09/2014.001/002](#)**

**WasserrechtsG**; eine Maßnahme nach § 21a WasserrechtsG ist nur zulässig, wenn öffentliche Interessen trotz Einhaltung der sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Auflagen nicht hinreichend geschützt sind; dazu gehören auch Umstände, auf die bei Erteilung der Bewilligung nicht geachtet wurde oder die zu diesem Zeitpunkt unrichtig eingeschätzt wurden; ein **Versäumnis der Behörde** steht der **Erlassung von Maßnahmen nach § 21a WasserrechtsG** nicht entgegen; die Aufzählung des § 105 WasserrechtsG ist nicht taxativ; es ist ausreichend, dass es sich um Interessen handelt, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs 1 WasserrechtsG ausdrücklich aufgezählten gleichkommen

**LVwG Stmk 14.02.2014, [LVwG 30.15-802/2014](#)**

**BauVO**; gem § 86 Abs 6 BauVO sind **großflächige und lange Fertigteile mit Leitseilen zu führen**, wenn diese Teile beim Hochziehen anstoßen oder hängenbleiben können; unter diese Bestimmung sind jedenfalls Fertigteile zu subsumieren, welche auf Grund ihrer Abmessungen bzw des Gewichts so unhandlich und/oder schwer sind, dass der Bauteil nur mehr durch Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (zum Beispiel Kran oder Hebehilfen, wie etwa Flaschenzug) manipuliert werden kann; diese Auslegung entspricht dem Schutzzweck der Norm, welche offensichtlich verhindern soll, dass Arbeitnehmer bei derartigen Arbeiten durch das Ausschwenken des Fertigteils verletzt werden

**LVwG Stmk 03.03.2014, [LVwG 41.25-2291/2014](#)**

**GewO**; ist der Gewerbetreibende eine **juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft** und beziehen sich etwa die **im § 87 GewO angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person**, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, hat die Behörde gem § 91 Abs 2 GewO dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat; hat der Gewerbetreibende die genannte natürliche Person innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entfernt, so hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen; dieser – im konkreten Fall an eine Kommanditgesellschaft gerichtete – Entfernungsauftrag verliert seine Verbindlichkeit, wenn die zu entfernende Komplementärin dieser Gesellschaft während der eingeräumten Entfernungsfrist (bis zum Fristende) ihren maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte verliert, weil über das Vermögen der Personengesellschaft der Konkurs eröffnet wird

**LVwG Stmk 06.03.2014, [LVwG 43.19-1442/2014](#)**

**GewO**; wechselt der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage während eines anhängigen **Genehmigungsverfahrens**, so kann ein neuer Inhaber durch **ausdrückliche Eintrittserklärung** in das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Genehmigungsverfahren eintreten; die Ausführungen in der Verhandlungsschrift, wonach die A GmbH „nunmehr als Pächte-

rin eine (emissionsneutrale) Änderung angezeigt habe“ (die gem § 81 Abs 2 Z 9 und Abs 3 GewO keiner Genehmigung bedarf), sind keine ausdrückliche Eintrittserklärung in das beantragte Änderungsgenehmigungsverfahren

**LVwG Stmk 17.03.2014, [LVwG 52.28-1958/2014](#)**

**ForstG**; die Zulässigkeit einer **dauernden Sperre von Waldflächen** setzt gem § 34 Abs 3 lit c ForstG unter anderem voraus, dass der Waldeigentümer die gesperrten Waldflächen sich oder seinen Beschäftigten „im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern“ vorbehält; ein solcher örtlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Grundstück mit Wohnhaus und Garten der Waldeigentümerin von der eingezäunten Waldgrundfläche nur durch ein Fremdgrundstück (mit einer am Plan ersichtlichen Breite von lediglich 38 Metern) und durch einen Weg getrennt ist; so muss ein engerer örtlicher Zusammenhang kein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang sein; dies gilt nach § 34 Abs 3 lit c ForstG auch dann, wenn der Eigentümerin eine Gesamtwaldfläche von weniger als 10 ha zur Verfügung steht und somit nur bis zu 0,5 ha gesperrt werden dürfen

**LVwG Stmk 26.03.2014, [LVwG 30.15-1305/2014](#)**

**ArbeitsstättenVO**; der Begriff **Lagerungen gem § 10 Abs 1 ArbeitsstättenVO** ist so zu verstehen, dass darunter auch „Zwischenlagerungen“ bzw „kurzfristige Lagerungen“ fallen; der Schutzzweck dieser Bestimmung besteht eindeutig darin, Arbeitnehmer vor Gefahren zu schützen, welche von unsachgemäß durchgeführten Lagerungen ausgehen; es besteht gerade bei Lagerungen, welche im gewöhnlichen Arbeitsablauf nur für relativ kurze Zeit erforderlich sind, umso mehr die Gefahr, dass aus Eile oder Nachlässigkeit auf die erforderliche Lagerungssicherung vergessen wird; hätte der Gesetzgeber tatsächlich kurzfristige Lagerungen bis zu einer bestimmten Dauer vom Anwendungsbereich des § 10 ArbeitsstättenVO ausnehmen wollen, wäre dies durch eine entsprechende Ausnahmeregelung ersichtlich zu machen gewesen

**LVwG Wien 04.04.2014, [VGW-111/077/20238/2014](#)**

**AVG; BauO für Wien**; die Parteistellung in einem **Genehmigungsverfahren nach der BauO für Wien** kann für einen Nachbarn nur aus § 8 AVG iVm § 134a BauO für Wien, abgeleitet werden; der Baubehörde ist es verwehrt, in einem Verfahren nach der BauO für Wien dem Bf **Parteistellung auf der Grundlage von anderen Materiangesetzen**, welche gegebenenfalls eine Parteistellung von benachbarten Bestandnehmern vorsehen, zuzusprechen

**LVwG Wien 14.04.2014, [VGW-021/036/20073/2014](#)**

**GütbefG; VStG**; Güterbeförderung ohne die erforderlichen Unterlagen; von einem fehlenden Verschulden kann nach der stRsp des VwGH nur dann ausgegangen werden, wenn der Bf im Unternehmen ein **wirksames begleitendes Kontrollsystem** eingerichtet hatte, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden konnte

**LVwG Wien 24.04.2014, [VGW-011/041/24752/2014](#)**

**BauO für Wien; VStG**; zum **Tatbild** einer nach **§ 135 Abs 3 (Vorgängerbestimmung) und § 135 Abs 1 Bauo für Wien** dem Verwalter eines Gebäudes angelasteten strafbaren Handlung gehört, dass der Eigentümer nicht schon vor deren Begehung von ihr gewusst hat und an der Pflichtverletzung des Verwalters nicht mitgewirkt hat; wird in einem Verwaltungsstrafverfahren der Verwalter als Beschuldigter belangt, müssen sowohl im Vorhalt als auch im Spruch des Straferkenntnisses die Worte enthalten sein: „hat ... ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers ... begangen“; diesbezüglich im Verfahren erster Instanz aufgetretene Fehler bzw Unterlassungen können von der Berufungsbehörde (nunmehr Verwaltungsgericht) nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist nicht mehr saniert werden

## IV. Gerichtshof der Europäischen Union

### A. Gerichtshof

#### [13.05.2014, Rs C-184/11, Kommission / Spanien](#)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Art 260 AEUV – **Staatliche Beihilfen** – Wiedereinziehung – **Rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilferegulung** – Im Rahmen dieser Regelung gewährte individuelle Beihilfen – **Finanzielle Sanktion**

#### [13.05.2014, Rs C-131/12, Google Spain und Google](#)

**Personenbezogene Daten – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten** – Richtlinie 95/46/EG – Art 2, 4, 12 und 14 – Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich – **Internetsuchmaschinen** – Verarbeitung von Daten, die in den Seiten einer Website enthalten sind – **Suche, Indexierung und Speicherung solcher Daten – Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers** – Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – Umfang der Verpflichtungen des Suchmaschinenbetreibers und der Rechte der betroffenen Person – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art 7 und 8

#### [15.05.2014, Rs C-359/12, Timmel](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Verbraucherschutz** – Richtlinie 2003/71/EG – Art 14 Abs 2 Buchst b – Verordnung (EG) Nr 809/2004 – Art 22 Abs 2 und 29 Abs 1 – **Basisprospekt – Prospektnachtrag** – Endgültige Bedingungen – Zeitpunkt sowie Art und Weise der Veröffentlichung erforderlicher Informationen – Voraussetzungen der Veröffentlichung in elektronischer Form

#### [15.05.2014, Rs C-480/12, X](#)

**Zollkodex der Gemeinschaft** – Anwendungsbereich der Art 203 und 204 Abs 1 Buchst a der Verordnung (EWG) Nr 2913/92 – **Externes Versandverfahren – Entstehung der Zollschild wegen Nichterfüllung einer Pflicht** – Verspätete Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Art 10 Abs 3 – Zusammenhang zwischen der Entstehung der Zollschild und der Entstehung der Mehrwertsteuerschild – **Begriff der steuerbaren Umsätze**

#### [15.05.2014, Rs C-135/13, Szatmári Malom](#)

Landwirtschaft – ELER – Verordnung (EG) Nr 1698/2005 – Art 20, 26 und 28 – **Beihilfen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und Beihilfen zur Erhöhung der Wertschöpfung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse** – Voraussetzungen für die Zuschussfähigkeit – Zuständigkeit der Mitgliedstaaten – **Beihilfen zur Modernisierung bestehender Mühlenkapazitäten** – Mühlen, die durch eine einzige neue Mühle ersetzt werden, ohne dass die Kapazität erweitert wird – Ausschluss – Gleichbehandlungsgrundsatz

#### [15.05.2014, Rs C-297/13, Data I / O](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Tarifierung – **Gemeinsamer Zolltarif** – Kombinierte Nomenklatur – Abschnitt XVI Anmerkung 2 – Positionen 8422, 8456, 8473, 8501, 8504, 8543, 8544 und 8473 – Begriffe ‚Teile‘ und ‚Waren‘ – **Für das Funktionalisieren von Programmiersystemen bestimmte Teile und Zubehör** (Motoren, Power-Supplies, Laser, Generatoren, Kabel und Heat-Sealer) – Keine vorrangige Einreihung in die Position 8473 gegenüber den anderen Positionen der Kapitel 84 und 85

## B. Schlussanträge

### [14.05.2014, Rs C-205/13, Hauck \(GA Szpunar\)](#)

**Marken – Eintragungshindernisse und Ungültigkeitsgründe – Dreidimensionale Marke, die aus der Form der Ware besteht** – Richtlinie 89/104/EWG – Art 3 Abs 1 Buchst e erster Gedankenstrich – Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist – Art 3 Abs 1 Buchst e dritter Gedankenstrich – Zeichen, das ausschließlich aus der Form besteht, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht – Tripp-Trapp-Kinderstuhl

### [15.05.2014, verb Rs C-103/12 und C-165/12, Parlament / Rat \(GA Sharpston\)](#)

Beschluss 2012/19/EU des Rates – Wahl der Rechtsgrundlage – Art 43 Abs 2 und 3 AEUV – **Rechtlicher Status einer an ein Drittland gerichteten Erklärung der Europäischen Union**

### [15.05.2014, Rs C-605/12, Welmory \(GA Kokott\)](#)

**Steuerrecht – Mehrwertsteuer** – Art 44 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG – **Begriff der ‚festen Niederlassung‘ des Empfängers einer Dienstleistung**

### [15.05.2014, Rs C-318/13, X \(GA Kokott\)](#)

Richtlinie 79/7/EWG – **Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit** – Art 4 Abs 1 – **Arbeitnehmerunfallversicherung** – Nationales Recht – **Pauschaler Schadensersatz für bleibende Schäden infolge Arbeitsunfalls** – Ermittlung der Anspruchshöhe – **Unterschiedlich hohe Ansprüche von Männern und Frauen aufgrund unterschiedlicher statistischer Lebenserwartung der Geschlechter** – **Haftung des Mitgliedstaats** – **Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen Unionsrecht**

## C. Gericht

### [14.05.2014, Rs T-406/09, Donau Chemie / Kommission](#)

**Wettbewerb – Kartelle** – **Markt für Calciumcarbid und Magnesium für die Stahl- und Gasindustrie im EWR** mit Ausnahme von Irland, Spanien und Portugal sowie des Vereinigten Königreichs – Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen ex-Art 81 EG festgestellt wird – **Festsetzung der Preise und Aufteilung des Markts** – Geldbußen – Art 23 der Verordnung (EG) Nr 1/2003 – Leitlinien von 2006 für das **Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen** – Mildernde Umstände – Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren – Begründungspflicht – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – **Leistungsfähigkeit**

### [14.05.2014, Rs T-160/12, Adler Modemärkte / OHMI - Blufin \(MARINE BLEU\)](#)

**Gemeinschaftsmarke – Widerspruchsverfahren** – Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke **MARINE BLEU** – Ältere Gemeinschaftswortmarke **BLUMARINE** – Relatives Eintragungshindernis – **Verwechslungsgefahr** – Art 8 Abs 1 Buchst b der Verordnung (EG) Nr 207/2009

### [14.05.2014, Rs T-198/12, Deutschland / Kommission](#)

**Rechtsangleichung** – Richtlinie 2009/48/EG – **Sicherheit von Spielzeug** – Grenzwerte für Nitrosamine, nitrosierbare Stoffe, Blei, Barium, Arsen, Antimon und Quecksilber in Spielzeug – **Beschluss der Kommission, die Beibehaltung abweichender einzelstaatlicher Bestimmungen nicht vollständig zu billigen** – **Befristete Billigung** – **Nachweis eines höheren Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit** durch die einzelstaatlichen Bestimmungen

### [15.05.2014, Rs T-366/12, Katjes Fassin / HABM \(Yoghurt- Gums\)](#)

**Gemeinschaftsmarke – Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Yoghurt-Gums** – Absolute Eintragungshindernisse – **Unterscheidungskraft** – **Beschreibender Charakter** – Art 7 Abs 1 Buchst b und c der Verordnung (EG) Nr 207/2009

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

13.05.2014, Beschwerde Nr. [6219/08](#), *Paulet / Großbritannien*

**Verletzung** von Art 1 1. ZP EMRK (Eigentumsfreiheit); **Einziehung** der **gesamten Ersparnisse** von 4 Jahren aufgrund der **Verurteilung** des Bf wegen Verwendung eines gefälschten Passes konventionswidrig; **keine hinreichende Interessenabwägung** zwischen öffentlichen Interessen an Einziehung und Interessen des Bf an Freiheit seines Eigentums

12.05.2014, Beschwerde Nr. [25781/94](#), *Zypern / Türkei*

**Art 41 EMRK** (Gerechte Entschädigung); Verpflichtung der Türkei zu **Entschädigungszahlungen** in der Höhe von insgesamt **90 Millionen Euro** an Zypern aufgrund von Konventionsverletzungen in Folge eines **Militäreinsatzes 1974**, die in einem Urteil der Großen Kammer 2001 festgestellt wurden

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### Disclaimer

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.